



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241.50 50 31-32 · Telefax 0241.50 50 33 · Gerichtsfach 046

Anmerkung zu Entscheidung Urteil AG Aachen v. 15.08.1997 –29 F 349/96-

FamRZ 98,748 f.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Allerdings weist sie mehrere Besonderheiten auf.

1. In der Rechtsprechung wird die Frage, ob die Erstattung einer Strafanzeige die Voraussetzung des § 1579 Abs. 1, Ziff. 4 BGB erfüllt, nicht einheitlich beurteilt. So sah das OLG München in der Entscheidung FamRZ 81, Seite 154 ff. noch in der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Rechtsanwalt keinen Verwirkungstatbestand, selbst wenn es sich um ein „Rufmordverhalten“ handeln sollte. Kritisch zu dieser Entscheidung hat sich bereits Griesche in FamRZ 81, Seite 1025, 1030 geäußert. Nach seiner Ansicht kann § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB zumindest dann in Betracht kommen, wenn ein Ehegatte den anderen durch Erstattung zahlreicher unbegründeter Strafanzeigen tyrannisiere. Im Hinblick darauf könne es unbillig sein, ihm den vollen Unterhaltsanspruch zu belassen. Dementsprechend hat es dann auch das OLG München FamRZ 82, Seite 270 ff. für unbedenklich erachtet, in der Erstattung von Strafanzeigen einen Verwirkungstatbestand anzusehen. Es hat hierbei auf die frühere Rechtsprechung zu wissentlich falschen und leichtfertigen Anzeigen gemäß § 66 EheG hingewiesen. Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, daß nicht wie in der letztgenannten Entscheidung des OLG München mehrere, sondern nur eine Strafanzeige erstattet wurde. Allerdings wurde bei dieser Anzeige ein erheblicher Vorwurf gegen den Unterhaltsverpflichteten erhoben, nämlich die Hinterziehung eines Geldbetrages von 800.000,- DM. Könnte man Bedenken haben, bei einer Strafanzeige wegen geringfügige Delikte, die z.B. auf den Privatklageweg verwiesen werden können, einen Verwirkungstatbestand anzunehmen, so gilt dies nicht für den vorliegenden Fall. Angesichts des erhobenen Vorwurfes war ein erhebliches Gefährdungspotential zu Lasten des Unterhaltsverpflichteten vorhanden. Ohnehin wird in jüngerer Zeit deutlich, daß die Gerichte die Anwendbarkeit des § 1579 BGB immer weiter auszudehnen. Bezeichnenderweise hat dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Aachen auch einen Verwirkungstatbestand in dem Falle angenommen, in welchem der Unterhaltsberechtigte von dem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht im Rahmen eines Disziplinarverfahrens keinen Gebrauch gemacht hat. Die Entscheidung ist durch das OLG Köln FamRZ 95, Seite 1580 bestätigt worden.

2. Wesentlich ist ferner, daß vorliegende Nachteile zu Lasten des Unterhaltsverpflichteten nicht aktuell geworden sind. In der Strafsache war bereits ein Durchsuchungsbeschluß durch das zuständige Amtsgericht ausgestellt worden. Durch einen Wechsel des Staatsanwaltes war jedoch nach Überprüfung der Anzeige von einer Durchsuchung Abstand genommen worden.

Allerdings ist anerkannt, daß für das Hinwegsetzen über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten nicht ein Vermögensschaden erforderlich ist. Vielmehr genügt eine Vermögensgefährdung (vgl. Bundestagsdrucksache 10/2888, Seite 20; Gefährdung des Arbeitsplatzes des Verpflichteten reicht aus;



ebenso OLG Zweibrücken FamRZ 1980, Seite 1010). Der Unterhaltspflichtige selber hatte anlässlich der Anhörung beim Familiengericht die Auswirkungen auf die Gesellschaft, in der er war, als nicht sehr groß dargestellt. Allerdings hatte er wahrscheinlich das Gefährdungspotential der Strafanzeige verkannt. Wer als Anwalt die Ermittlungstätigkeit der Steuerfahndung mehrfach miterlebt hat, weiß, welche Beeinträchtigungen dies für den Betroffenen mit sich bringen kann. Abgesehen von der dann sicherlich erfolgten Beschlagnahme diverser Unterlagen hat ein derartiges Verfahren immer verheerende Auswirkungen auf die persönliche Situation des Betroffenen, sei es in persönlicher oder wirtschaftlicher Sicht. Selbst wenn der Betreffende nur Gesellschafter ist, werden Außenstehende nicht unterscheiden können oder wollen, ob sich die Ermittlungsmaßnahme gegen den Betreffenden oder die Firma richtet. Bei einer Steuerhinterziehung in der hier vorgeworfenen Größenordnung wären mit Sicherheit erhebliche Nachteile auf den Betroffenen zugekommen (z.B. Freistellung als geschäftsführender Gesellschafter, Beschlagnahme von persönlichen Unterlagen etc.). Daß dieses Gefährdungspotential sich in concreto nicht realisierte, war reiner Zufall und von der Unterhaltsberechtigten nicht zu steuern. Das Gesetz selber spricht lediglich davon, daß der Berechtigte sich über Vermögensinteressen des Verpflichteten hinwegsetzt. Dies tut er schon dann, wenn er ein Ermittlungsverfahren einleitet, das von Amts wegen durchzuführen und von ihm gar nicht mehr zu beeinflussen ist.

3. Bemerkenswert ist schließlich der Umstand, daß ein vollständiger Ausschluß des Unterhaltes angenommen wurde. Aus den Gründen ergibt sich, daß die Eheleute in gut situierten Verhältnissen lebten. Selbst unter Berücksichtigung von eigenem Einkommen aus Geringverdienertätigkeit wurde der Unterhaltsanspruch bei freiem Wohnen im Hause noch mit etwa 3.300,- DM netto angenommen. Anlässlich des vorangegangenen Unterhaltsverfahrens war das OLG davon ausgegangen, daß die Ehefrau nur im Rahmen der Geringverdiengrenze die Beträge erzielen konnte. Es würde nicht einmal von einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausgegangen. In der Rechtsprechung wird insbesondere in Fällen des Zusammenlebens mit einem anderen Partner bei der Betreuung von Kleinkindern durchaus erwogen, dem Berechtigten zumindest den notwendigen Eigenbedarf zu belassen. So hat z.B. auch die Entscheidung des OLG Köln FamRZ 95, Seite 1582 für den Zeitraum der Betreuung des minderjährigen Kindes durch die Mutter dieser einen Unterhaltsanspruch noch teilweise zugebilligt. Auf einen solchen Ausnahmetatbestand kann sich die hiesige Unterhaltsberechtigte nicht berufen. Das Gericht mutet ihr insoweit zu, den Kapitalstamm anzugreifen und hieraus ihren Unterhalt zu bestreiten. Möglicherweise wäre die Entscheidung teilweise anders ausgefallen, wenn die Berechtigte der Sozialhilfe anheim fallen würde. Auf jeden Fall wäre nur eine Begrenzung auf den notwendigen Eigenbedarf angenommen worden. Allemal stellen sich die Strafanzeige und die hieraus sich ergebenden finanziellen Folgen als sozialer „Absturz“ der Berechtigten dar. Aus anwaltlicher Sicht kann Unterhaltsberechtigten nur dringend davon abgeraten werden, derartige Strafanzeigen in die Welt zu setzen oder auch dem Unterhaltsverpflichteten nur anzudrohen, von diesem „Mittel“ Gebrauch zu machen.